

II-1367 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 40.271/7-7a/91

1010 Wien, den 26. März 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

439 IAB

1991 -03- 28

zu 400 IJ

Klappe

Durchwahl

Beantwortung

der Anfrage des Abg. Dipl.Soz.Arb. Srb und
 FreundInnen vom 30. Jänner 1991, Nr. 400/J,
 betreffend begünstigte Tarife für Behinderte
 bei den öffentlichen Verkehrsmitteln

In der Anfrage Nr. 400/J stellen der Abgeordnete Srb und
 FreundInnen fest, daß es bereits eine Reihe von Begünstigungen
 für behinderte Menschen bei den öffentlichen Verkehrsmitteln
 gibt, aber immer noch Personengruppen davon ausgenommen sind.

Frage 1):

"Wie groß ist der Personenkreis, der nicht in den Genuß dieser Leistungen gelangt?"

Antwort:

Einer zahlenmäßigen Ausweisung des Personenkreises steht entgegen, daß eine für eine Berechnung verwertbare Statistik, insbesondere den Grad der Behinderung betreffend, nicht vorliegt und daß die Überschneidungen der einzelnen Personenkreise nicht abgegrenzt werden können. Ferner kann aufgrund der bisherigen Entwicklung hinsichtlich der Inanspruchnahme der im § 48 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) eingeräumten Fahrpreisermäßigung seitens der Zivilbehinderten, die eher als gering bezeichnet werden kann, nicht vorausgesagt werden, wieviele behinderte Menschen auch nach einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises öffentliche Verkehrsmittel benützen würden.

- 2 -

Von der im § 48 BBG verankerten Fahrpreisermäßigung sind vor allem die Bezieher von Invaliditätspensionen, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitspensionen und die Hausfrauen nicht erfaßt, sofern sie nicht aufgrund anderer Kriterien dem anspruchsbe-rechtigten Personenkreis angehören.

Frage 2):

"Sind Sie bereit, auch diesem Personenkreis die bestehenden Vergünstigungen bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewähren? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?"

Antwort:

Es liegt auch in meinen Intentionen, allen schwerbehinderten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 v.H. vorliegt, eine Fahrpreisermäßigung einzuräumen. Mit der Vollziehung des § 48 des Bundesbehindertengesetzes ist die Bundesregierung betraut. Ich habe daher mit den maßgeblichen Regierungsmitgliedern in dieser Frage bereits Kontakt aufgenommen. Der Zeitpunkt, wann mit einer entsprechende Ausweitung gerechnet werden kann, wird im wesentlichen vom Ergebnis weiterer Verhandlungen abhängen.

Der Bundesminister:

